

BVGer C-32/2013 vom 17. August 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-08-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-32_2013_d20150817

FR: TAF C-32/2013 du 17 août 2015

IT: TAF C-32/2013 del 17 agosto 2015

Erwägungen

E. 1

Ein Doppel der Stellungnahme der Vorinstanz zum Gesuch der Beschwerdeführerin um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung vom _____ samt Beilagen in Kopie geht zur Kenntnisnahme an die Beschwerdeführerin.

E. 2

In Gutheissung des Gesuchs der Beschwerdeführerin wird die aufschiebenden Wirkung der Beschwerde vom _____ wieder hergestellt.

E. 3

Die Vorinstanz wird aufgefordert, bis zum _____ ihre Vernehmlassung in der Hauptsache (in 2 Ausführungen) und - soweit noch nicht erfolgt - die vollständigen Vorakten einzureichen.

E. 4

Die Kosten des Verfahrens betreffend Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung werden zur Hauptsache geschlagen.

E. 5

Diese Verfügung geht an: - die Beschwerdeführerin (Einschreiben mit Rückschein; Beilage: Doppel der Stellungnahme der Vorinstanz vom _____ samt Beilagen in Kopie) - die Vorinstanz (Ref-Nr. _____; Einschreiben mit Rückschein) Der Instruktionsrichter: Stefan Mesmer Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.